

(0)930.3/378/Vo/jb/4

3003 Bern, 27. August 1975

N O T I Z

über Besprechung bei Herrn Botschafter Müller, EPD,
vom 25. August 1975

1. Der Bundesanwaltschaft wurden vom EPD folgende Unterlagen
übermittelt:

- Telegramm Botschaft Washington vom 11. 8. 1975
- Schreiben Botschaft Washington an EPD vom 12. 8. 1975
mit Beilagen:
 - Schreiben Präsident Lockheed Aircraft Corp. an unsere
Botschaft in Washington vom 5. 8. 1975

Ihnen ist zu entnehmen:

- 1.1. Gegen die Lockheed Aircraft Corp. in Burbank / Cal.
sind beim "Subcommittee on Multinational Corporations
of the United States Senate Foreign Relations Committee"
und bei der "United States Securities and Exchange
Commission" Untersuchungen über die internationale Ge-
schäftstätigkeit der Lockheed hängig.
- 1.2. Die US Lockheed wurde von den beiden US Behörden "sub-
poena" angewiesen, bestimmte Akten und Bücher ihrer
drei in Genf domizilierten Tochtergesellschaften zur
Prüfung vorzulegen. Der Präsident der US Lockheed er-
sucht in seinem Schreiben bei unserer Botschaft in
Washington um die Zustimmung der zuständigen schweizer-
ischen Behörden zu dieser Aktenherausgabe. Die schwei-
zerischen Tochtergesellschaften haben sich offenbar
darauf berufen, Art. 273 StGB betreffend den wirtschaft-
lichen Nachrichtendienst verbiete ihnen die Herausgabe

der angeforderten Akten.

- 1.3. Gemäss dem Telegramm vom 11. 8. 1975 Ziffer 3 ist nach Mitteilung des Vertrauensmannes X der in St. Moritz wohnende Amerikaner Fred Meuser offenbar eine Schlüssel-figur beim Abschluss der Lockheedverträge in Europa.

Das Subcommittee stellt vorderhand inoffiziell durch X (Stabsangehöriger des Senatsausschusses) an die Botschaft die Frage, wie es, ohne die schweizerischen Gesetze zu verletzen, von Meuser klärende Informationen erhalten könne. X regte vier Möglichkeiten an (vgl. Telegramm Zif. 3 lit. a bis d).

2. Am 25. 8. 1975 fand bei Herrn Botschafter Müller in dieser Sache eine Besprechung statt, an der unser Departement durch die Herren Dr. Markees und Dr. Vogel vertreten war.

- 2.1. Herr Botschafter Müller machte zunächst auf die Dringlichkeit des Geschäftes aufmerksam und verwies auf die Wünschbarkeit einer nicht völlig negativen Antwort auf die verschiedenen Ansuchen. Herr Bundespräsident Graber möchte offenbar so weit als möglich entgegenkommen. Bei Bekanntwerden einer vollständigen Ablehnung wird beim EPD eine neue amerikanische Kampagne gegen die Schweiz als nicht ausgeschlossen betrachtet.

Dr. Markees schliesst sich an. Seinerseits befürchtet er jedoch auch unangenehme Rückwirkungen in der Schweiz, insbesondere mit Bezug auf die bevorstehende endgültige Verabschiedung des US-Rechtshilfeabkommens, wenn den USA, namentlich der SEC schweizerischerseits zu weit entgegengekommen werden sollte. Die Leistung irgendeiner Art schweizerischer "Amtshilfe" durch die Polizeibteilung schliesst er wegen Fehlens jeglicher Rechtsgrundlage aus.

2.2. Die Besprechung der einzelnen Punkte ergab:

ad 1.2.

Eine Bewilligungserteilung zur Aktenherausgabe an die schweizerische Lockheedgesellschaften ist nicht möglich, weil Art. 273 StGB eine derartige Bewilligung gar nicht vorsieht. Andererseits verbietet Art. 273 die Herausgabe aber auch nicht schlechtweg. Die Bundesanwaltschaft übernimmt es, die rechtlich zulässigen Möglichkeiten einer Aktenherausgabe in einem Exposé zu umschreiben.

ad 1.3.

Die seitens der USA angeregten Varianten für eine Befragung des Meuser (vgl. Telegramm Zif. 3 lit. a - d)

ad a

Die Befragung des Meuser durch den Vertrauensmann X (Angehöriger des Stabes der Senatssubkommission) in St. Moritz würde eine Amtshandlung darstellen, die ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Bewilligung nach Art. 271 StGB strafbar wäre. Ob eine Bewilligung erteilt werden kann und soll, ist eine eminent politische Frage, die u. E. dem Gesamtbundesrat vorgelegt werden muss.

Dagegen könnte X ohne weiteres sofort darauf aufmerksam gemacht werden, dass einer Begegnung zwischen ihm und Meuser im Ausland schweizerischerseits nichts entgegenstehen würde.

ad b

Die Befragung Meusers durch eine schweizerische Amtsstelle (Staatsanwaltschaft) kommt nicht in Betracht. Weder als "Amtshilfe" noch in einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren (für letzteres fehlen zur Einleitung

die konkreten Verdachtsgründe und somit ebenfalls die Rechtsgrundlage).

ad c

Die direkte Zustellung eines Informationsbegehrens mit Strafandrohung (subpoena) an Meuser nach St. Moritz durch die Senatskommission erachtet Dr. Markees als völlig unzulässig, und sie ist mit der bisherigen Praxis des EPD und der Polizeiabteilung völlig unvereinbar.

ad d

Eine Vermischung der verwaltungsinternen Abklärungen Prof. Trechsels mit den Nachforschungen der Senatskommission wäre nach Auffassung des Bundesanwaltes unerwünscht. Im übrigen hat Prof. Trechsel seine Erhebungen bereits abgeschlossen.

3. Absprache

- 3.1. Die Chefs des EJPD und des EPD sollen über das Ergebnis der Besprechung orientiert werden, mit dem Antrag, es sei die Angelegenheit in einem Bericht / Antrag dem Gesamtbundesrat vorzulegen.

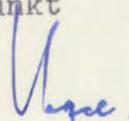
Keine Uebereinstimmung herrschte darüber, von welchem Departement Bericht / Antrag auszugehen hätte. Eventuell von beiden gemeinsam. Federführend ist das EPD.

- 3.2. Das EPD erwartet möglichst bald die Darstellung der nach Art. 273 StGB bestehenden rechtlichen Möglichkeiten einer Aktenherausgabe durch die schweizerischen Lockheed Tochtergesellschaften, damit das Ersuchen des Lockheed-Präsidenten beantwortet werden kann (vgl. Kopie der dem EPD bereits übermittelten Notiz in der Beilage).

3.3. Das EPD wird veranlassen, dass der Vertrauensmann X seitens unserer Botschaft in Washington auf die Möglichkeit eines Treffens zwischen ihm und Meuser ausserhalb des schweizerischen Hoheitsgebietes aufmerksam gemacht wird.

Ueber die endgültige Antwort auf diese einstweilen inoffizielle Anfrage müsste der Bundesrat entscheiden.

BUNDESANWALTSCHAFT
RECHTSDIENST
Der Adjunkt



Geht an Herrn Bundesanwalt Dr. R. Gerber